

amtliche Bekanntmachung

018 K 129/18



AMTSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 27. Mai 2021, 14.30 Uhr,

im Amtsgericht Aachen -Justizzentrum-, Adalbertsteinweg 92, 52070

Aachen, 1. Etage, Saal D 1.351

das im Grundbuch von Merkstein Blatt 2905 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

- a) Gemarkung Merkstein, Flur 44, Flurstück 1236, Hof- und Gebäudefläche, Adolfstr. 37, groß: 3,59 a
- b) Gemarkung Merkstein, Flur 44, Flurstück 858, Hofraum, Streiffeld, groß: 0,35 a

versteigert werden.

Beschreibung:

Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte mit Anbau und Garage

mit dahinter liegendem Hofraum, Links angebaut, eingeschossig, Dachgeschoss ausgebaut, teilweise unterkellert, mit Terasse, eingeschossiger, nicht unterterkellertes Anbau Dachgeschoss des Anbaus nicht ausgebaut, PKW-Garage mit Abstellraum Wohnfläche ca. 79 qm, Grundstück 394 qm, Bj.: 1912, Unterhaltungszustand laut Wertgutachten sanierungsbedürftig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch bezüglich des Grundstücks Flur 44, Flurstück 1236 am 28.02.2020 und bezüglich des Grundstücks Flur 44, Flurstück 858 am 04.03.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Flurstück 1236: 78.575,00 €
- b) Flurstück 858: 5.425,00 €
- Gesamtwert: 84.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Aachen, 12.03.2021